



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 195/2024/2025

Spiel: 1. FC Union Berlin – VfL Bochum

Datum: 14.12.2024

27.03.2025 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 27.03.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Union Berlin wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 80.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Union Berlin wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 26.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Union Berlin hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Union Berlin.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung und Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen im Strafantrag verwiesen. Der DFB-Kontrollausschuss hat wegen eines unsportlichen Verhaltens eines Berliner Zuschauers (Feuerzeugwurf an den Kopf des Bochumer Torwarts) eine Geldstrafe von 80.000,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat der 1.FC Union Berlin nicht zugestimmt und sich gegen die Höhe der Sanktion gewendet. Der Verein trägt u.a. vor, dass nicht nachgewiesen sei, dass der Bochumer Torwart durch den Wurf verletzt worden sei. Der Feuerzeugwurf des - bislang unauffälligen - Zuschauers und Vereinsmitglieds sei trotz aller Vorbereitungs- und Sicherheitsmaßnahmen nicht zu verhindern gewesen, den Verein treffe keinerlei Organisationsverschulden. Der Werfer sei umgehend identifiziert, aus dem Stadion entfernt und mit Stadionverbot, Mitgliedsausschluss und Strafanzeige sanktioniert worden. Eine Geldstrafe in Höhe von 80.000,- Euro sei daher unangemessen. Zudem könne diese hohe Strafe

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



vom Werfer mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erlangt werden, womit der präventive Ansatz als Leitgedanke einer täterorientierten Sanktionierung nicht beachtet werde.

Diesen Ausführungen kann das Sportgericht allerdings nicht folgen. Umstände, die geeignet wären, die beantragte Sanktion zu reduzieren, sind nicht ersichtlich. Der Antrag des Kontrollausschusses hat die wesentlichen Strafzumessungsaspekte fehlerfrei und angemessen berücksichtigt und dabei eine angemessene Strafe beantragt, die im Übrigen auch der bisherigen Rechtsprechungspraxis des DFB- Sportgerichts in vergleichbaren Fällen entspricht.

Die Haftung der Vereine für ein Fehlverhalten der ihnen zuzurechnenden Personen ergibt sich aus § 9a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB. Danach sind Vereine auch für das Verhalten ihrer Mitglieder und Zuschauer verantwortlich, ungeachtet dessen, ob diese gleichfalls auch als Anhänger einzustufen sind. Die Vorschrift begründet als Zurechnungsnorm eine Haftung der Vereine für das Verhalten Dritter, ohne dass es auf ein Verschulden der Vereine ankommt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vereine für ein Fehlverhalten ihrer Zuschauer ist bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie - auf nationaler Ebene - vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt worden (vgl. Beschluss vom 04.11.2021, Az. I ZB 54/20, Verfahren „FC Carl Zeiss Jena“, WM 2021, 2406 – 2412).

Ein (eigenes) Organisationsverschulden ist dem 1. FC Union Berlin im Strafantrag nicht vorgeworfen und im Strafmaß nicht bewertet worden. Insoweit kann dahinstehen, dass und inwieweit der Klub - wie er vorträgt - im Rahmen des erforderlichen Risiko-Management-Systems die ihn treffenden Grundpflichten zur Vermeidung von Störungen erfüllt hatte. Sollte neben dem zurechenbaren unsportlichen Fehlverhalten des Zuschauers auch ein eigenes schuldhaftes Vergehen des 1. FC Union Berlin vorliegen, wäre die Sanktion zwingend zu erhöhen.

Im Rahmen der Strafzumessung hat der Kontrollausschuss auch die Tatschwere des Fehlverhaltens des Berliner Zuschauers zutreffend bewertet und entsprechend gewichtet. Durch den Wurf des Feuerzeuges an den Kopf des Bochumer Torwarts, auch wenn der Treffer möglicherweise nur leicht streifend erfolgte, ist in dessen körperliche Unversehrtheit mit der Folge gesundheitlicher Beeinträchtigungen eingegriffen worden. Diese Umstände sind im Spieleinspruchsverfahren des VfL Bochum gegen den 1. FC Union Berlin vor dem DFB-Sportgericht festgestellt und in der Berufungsinstanz vor dem DFB-Bundesgericht nicht mehr bestritten worden (vgl. Urteil DFB-Bundesgericht, Entscheidung Nr. 4/2024/2025 vom 28.02.2025). Der Wurf des Feuerzeuges stellt sich als eine Körperverletzungshandlung dar, ggf. sogar eine gefährliche Körperverletzung, soweit das Feuerzeug nach seiner Beschaffenheit geeignet war, beim Treffer auch schwerere Verletzungen herbeizuführen. Durch die Verletzung und möglicherweise auch als - nicht auszuschließende - psychosomatische und mentale Folgewirkung des Kopftreffers war die Spielfähigkeit des Torwarts eingeschränkt. Aufgrund dieses gravierenden Vorfalls musste das Bundesligaspiel lange unterbrochen (und fast abgebrochen) werden, was die schwerstmögliche Folge eines Eingriffs auf das Spiel von außen darstellt.

In vergleichbaren Fällen sind nach bisheriger Rechtsprechung des DFB- Sportgerichts - neben hohen Geldstrafen - auch Zuschauerausschlüsse verhängt worden. Unter Berücksichtigung dessen, dass hier der 1. FC Union Berlin den Vorfall scharf verurteilt, den Täter sofort ermittelt und gegen diesen ein Stadionverbot sowie einen Vereinsausschluss verhängt hat, kann von der



Anordnung eines Spieles unter vollständigem oder teilweise Ausschluss der Öffentlichkeit abgesehen werden. Die vom Kontrollausschuss beantragte Geldstrafe ist aufgrund der Tatschwere moderat angesetzt, angemessen und gerechtfertigt.

Dass diese Strafe voraussichtlich nicht, jedenfalls nicht in voller Höhe vom Täter regressiert werden kann, ändert nichts an der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit der täterorientierten Sanktionierung. Die Weiterreichung der Strafe an den Täter dient neben der Schadloshaltung des Vereins vor allem dazu, zukünftiges Fehlverhalten auszuschließen oder zumindest zu minimieren. Diese (generalpräventive) Zielrichtung wird auch gefördert, wenn potentielle Täter damit zu rechnen haben, solche Strafzahlungen ebenso ersetzen zu müssen. Auf die Frage, ob und inwieweit ein identifizierter Täter in der Lage sein mag, diese Forderungen jemals zu erfüllen, kommt es daher maßgeblich nicht an.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Union Berlin

13.03.2025

Per E-Mail

Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Union Berlin und der VfL Bochum 1848 GmbH & Co. KGaA am 14.12.2024 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Union Berlin wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 80.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Union Berlin wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 26.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Union Berlin hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Union Berlin.

Der Antrag stützt sich auf den Sonderbericht des Schiedsrichters Martin Petersen, Fernsehaufzeichnungen über den Vorfall sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Union Berlin.

Ergänzende Begründung:

In der 1. Spielminute der Nachspielzeit (90.+1. Spielminute) - beim Stande von 1:1 - wurde der Bochumer Torwart Drewes von einem aus dem Fanblock des 1. FC Union Berlin hinter dem Tor geworfenen Feuerzeug am Kopf getroffen und ging daraufhin zu Boden. Der Täter war Anhänger und Vereinsmitglied des 1. FC Union Berlin. Schiedsrichter Petersen, dem nach kurzer Behandlung von Drewes durch das medizinische Personal des VfL Bochum mitgeteilt wurde, dass dieser wahrscheinlich nicht weiterspielen könne, unterbrach die Begegnung und schickte die Mannschaften zunächst in die Kabine. Nach einer Unterbrechung von ca. 28 Minuten wurde das Spiel durch den Feldspieler Hofmann als Torwart anstelle des nicht mehr einsatzfähigen



Drewes fortgesetzt und beendet. Die Begegnung wurde aufgrund eines Einspruchs des VfL Bochum gegen die Spielwertung mit 0:2 Toren für Union Berlin als verloren gewertet (vgl. Urteil des DFB-Bundesgerichts Nr. 4/2024/2025 vom 28.02.2025).

Das Werfen von Gegenständen in Richtung Spielfeld stellt eine Gefahr für die im Stadioninnenraum bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und unter allen Umständen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Fall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien).

Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten des 1. FC Union Berlin, dass dieser den Vorfall scharf verurteilt und sich hierfür sofort entschuldigt hat. Zudem wird strafmildernd berücksichtigt, dass der 1. FC Union Berlin den Täter ermittelt und gegen diesen ein Stadionverbot und einen Vereinsausschluss verhängt hat. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass der Bochumer Torwart von einem Feuerzeug am Kopf getroffen und dadurch verletzt wurde. Die Tat stellt auch einen schweren Eingriff in das Spiel von außen dar. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte – und unter besonderer Würdigung der Arbeit der Verantwortlichen des 1. FC Union Berlin im Rahmen der Täterermittlung – erscheint es vertretbar, von der Beantragung eines Spieles unter vollständigem oder teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit abzusehen und stattdessen lediglich eine Geldstrafe zu beantragen, die in Höhe von 80.000,- Euro notwendig, aber auch ausreichend erscheint.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 21.03.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –